

part of eex group



Bekanntmachungen der Börsengeschäftsführung

~~19.09.2022~~ 13.02.2023

Leipzig

Version ~~0003a~~ 0004a

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachung vom 13. Februar 2023 – Marktkorrekturmechanismus	3
1.1	Umsetzung der dynamischen Gebotsgrenze nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2578	3
1.2	Begründung	3
2.	Bekanntmachung vom 19. September 2022 – AGGM und CEGH Natural Gas Spot	4
2.1	Auslaufen der Bevollmächtigung des Trading Agents für Regelenergiehandel mit EEX CEGH Natural Gas Spot Contracts	4
2.2	Begründung	4
3.	Bekanntmachung vom 4. August 2022 – ZTP Gas Mindestschlussgröße	5
3.1	Mindestschlussgröße für EEX ZTP Natural Gas Futures	5
3.2	Begründung	5
4.	Bekanntmachung vom 28. Juni 2022 – Sanktionsverfahren	6
4.1	Verwaltungspraxis in Bezug auf § 50a Abs. 3 BörsG	6
4.2	Begründung	7

1. Bekanntmachung vom 13. Februar 2023

– Marktkorrekturmechanismus

1.1 Umsetzung der dynamischen Gebotsgrenze nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2578

Mit einer Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2578 („MCM-VO“) durch die European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators („ACER“) nach Artikel 4 Absatz 3 der MCM-VO gilt die dynamische Gebotsobergrenze nach Artikel 4 Absatz 5 der MCM-VO.

1. Ab diesem Zeitpunkt und sofern die Geltung einer Ausnahme nach Artikel 12 Absatz 4 der MCM-VO der EEX gegenüber nicht angezeigt wird,
 - a. ist es Börsenteilnehmern untersagt, Aufträge im Orderbuchhandel mit einem Limit oberhalb der dynamischen Gebotsobergrenze für die betroffenen Kontrakte an der EEX abzugeben oder die Abgabe solcher Aufträge zu veranlassen;
 - b. wird die EEX Aufträge im Orderbuchhandel, die mit einem Limit oberhalb der dynamischen Gebotsobergrenze (einschließlich potenzieller Geschäfte) für die betroffenen Kontrakte, abgegeben worden, manuell aufheben. Das gilt auch für implizite Aufträge (einschließlich darauf basierender potenzieller Geschäfte), die bei der Eingabe von Aufträgen über kombinierte Instrumente vom Handelssystem generiert werden.
2. Die Anzeige der Geltung einer Ausnahme nach Artikel 12 Absatz 4 der MCM-VO hat wahrheitsgemäß und bei Auftragseingabe nach Maßgabe der Durchführungsbestimmung zu Auftragsdaten zu erfolgen, wobei sich die Börse das Recht vorbehält, die Richtigkeit der Anzeige zu überprüfen.

Diese Maßnahmen gelten nicht für Aufträge am EEX OTF. Die Frage, ob die MCM-VO Eingaben zur Registrierung von Geschäften erfasst, ist noch nicht abschließend geklärt.

1.2 Begründung

Die vorgenannten Maßnahmen der EEX bei Aktivierung des Marktkorrekturmechanismus nach Artikel 4 der MCM-VO dienen der Umsetzung der für Börsenteilnehmer und EEX geltenden gesetzlichen Verbote nach der MCM-VO. Aufgrund noch bestehender Ungewissheiten behält sich EEX vor, die vorstehenden Regelungen anzupassen, zu ergänzen oder ganz oder teilweise zu widerrufen, § 49 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG.

Weitere Informationen finden Sie in der Kundeninformation vom 27. Januar 2023.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an legal@eex.com.

4.2. Bekanntmachung vom 19. September 2022 – AGGM und CEGH Natural Gas Spot

4.2.1 Auslaufen der Bevollmächtigung des Trading Agents für Regelenergiehandel mit EEX CEGH Natural Gas Spot Contracts

Die durch Börsenteilnehmer in ihrer Rolle als Bilanzgruppenverantwortliche im österreichischen Marktgebiet Ost gegenüber der EEX erklärte Bevollmächtigung der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) als Trading Agent im Namen und für Rechnung der betroffenen Börsenteilnehmer Transaktionen über Erdgasspotkontrakte mit Lieferung am Virtuellen Handelspunkt CEGH-VTP nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 91 Abs. 2 Ziffer 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 und §§ 18 ff. Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abzuschließen, läuft mit Beginn des Gastages, an dem das neue Bilanzierungssystem nach der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 in Kraft tritt (voraussichtlich am 1. Oktober 2022 um 6 Uhr CEST), automatisch aus.

Eine weitere Erklärung oder ein sonstiges Tätigwerden der betroffenen Börsenteilnehmer ist nicht erforderlich.

4.2.2 Begründung

Das neue Bilanzierungssystem nach § 87 (3) des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 i.V.m. §§ 28ff. der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 sieht vor, dass Erdgas zur Aufbringung von physikalischer Ausgleichsenergie vom Markt- und Verteilergebietsmanager (AGGM) mithilfe der, in der Verordnung festgelegten Instrumente, im Namen und auf Rechnung der Bilanzierungsstelle ausgeglichen wird.

Dabei wird unter anderem AGGM als Trading Agent im Namen und für Rechnung der Bilanzierungsstelle Transaktionen über Erdgasspotkontrakte mit Lieferung am Virtuellen Handelspunkt CEGH-VTP durchführen. Daher ist der passive Handel von Bilanzgruppenverantwortlichen im österreichischen Marktgebiet Ost an der EEX durch die AGGM als deren Trading Agent nicht mehr erforderlich und wird mit Beginn des Gastages, an dem das neue Regelenergiesystem nach der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 in Kraft tritt (voraussichtlich am 1. Oktober 2022 um 6 Uhr CEST) eingestellt. Die diesbezügliche Bevollmächtigung der AGGM hat keine Anwendung mehr und läuft somit zu diesem Zeitpunkt aus.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an legal@eex.com.

2.3. Bekanntmachung vom 4. August 2022 – ZTP Gas Mindestschlussgröße

2.13.1 Mindestschlussgröße für EEX ZTP Natural Gas Futures

Die Geschäftsführung der EEX („Börsengeschäftsführung“) hat entschieden, die Mindestschlussgröße für EEX ZTP Natural Gas Futures mit Wirkung zum 4. August 2022 von „5 Kontrakte oder ein Vielfaches davon“ auf „1 Kontrakt oder ein Vielfaches davon“ zu reduzieren.

Somit wird ab sofort eine Transaktion in EEX ZTP Natural Gas Futures nicht mehr allein deshalb von Amts wegen aufgehoben, weil ihre Schlussgröße kein Vielfaches von 5 Kontrakten ist.

Die Bestimmungen über die Mindestschlussgrößen der anderen EEX Natural Gas Futures bleiben hiervon unberührt.

2.23.2 Begründung

Die Börsengeschäftsführung hat mit dieser Entscheidung von ihrer Ermächtigung in Abschnitt A.1.2.5 der Kontraktsspezifikationen der EEX Gebrauch gemacht.

Mit der Reduzierung der Mindestschlussgröße der EEX ZTP Natural Gas Futures auf „1 Kontrakt oder ein Vielfaches davon“ wird die Mindestschlussgröße dieser Kontrakte mit der Standardmindestschlussgröße anderer EEX Natural Gas Futures harmonisiert. Darüber hinaus führt die Änderung zu mehr Klarheit beim Handel in diesen Kontrakten. Insbesondere bei Aufträgen, die für sich zwar die Anforderung der ursprünglichen Mindestschlussgröße erfüllen, besteht die Gefahr, dass im Falle einer Teilausführung die daraus resultierenden Geschäfte die Anforderungen nicht erfüllen und aufgehoben werden müssen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an gas@powernext.com.

3.4. Bekanntmachung vom 28. Juni 2022 – Sanktionsverfahren

3.14.1 _____ Verwaltungspraxis in Bezug auf § 50a Abs. 3 BörsG

Beginnend am 1. Juli 2022, wird die Geschäftsführung der EEX („Börsengeschäftsführung“) das ihr in § 50a Abs. 3 BörsG¹ eröffnete Ermessen zur Bekanntgabe von Entscheidungen bei Sanktionsverfahren wie nachfolgend beschrieben ausüben:

1. Die Börsengeschäftsführung wird im Regelfall Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen gegen Handelsteilnehmer nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG auf der Internetseite der EEX bekanntmachen, sofern
 - a) der Handelsteilnehmer entweder mit einem Ausschluss von der Börse oder mit einem Ordnungsgeld in Höhe von mehr als EUR 5.000,00 belegt worden ist und
 - b) die Sanktion bestandskräftig geworden ist.
2. Nur soweit dies auf Grundlage der Interessensabwägung ausnahmsweise geboten ist, wird die Börsengeschäftsführung – abweichend von Nr. 1 – im Einzelfall nach § 50a Abs. 3 BörsG darüber hinaus bekannt machen:
 - a) Entscheidungen über Sanktionen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG, sofern der Handelsteilnehmer entweder mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld von EUR 5.000,00 oder weniger belegt worden ist;
 - b) Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG, die noch nicht bestandskräftig geworden sind;
 - c) die Einleitung eines Sanktionsverfahrens gegen einen Handelsteilnehmer durch die Börsengeschäftsführung nach § 34 SächsBörsDVO² zusammen mit dem Hinweis, dass es sich lediglich um die Einleitung eines solchen Verfahrens handelt; sowie
 - d) sonstige Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen.
3. Soweit die Sanktion einen Börsenhändler und somit eine natürliche Person betrifft, wird die Börsengeschäftsführung die Entscheidungen über die Sanktion nur anonymisiert bekannt machen; personenbezogene Daten des Börsenhändlers im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO³, § 3 BDSG⁴ (Namen, Händlerkennung etc.) wird die Börsengeschäftsführung regelmäßig nicht bekannt machen.

¹ Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) in der jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung des Börsenrechts (Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung – SächsBörsDVO) vom 6. November 2020 (SächsGVBl. S. 614) in der jeweils geltenden Fassung.

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung.

3.24.2 Begründung

Die Börsengeschäftsführung kann nach § 50a Abs. 3 BörsG Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 gegen Handelsteilnehmer auf der Internetseite der Börse bekannt machen.

- A. Der Börsengeschäftsführung wird somit ein Ermessen eingeräumt, bei pflichtgemäßer Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu wählen, ob und unter welchen Umständen eine „Bekanntmachung“ erfolgen soll. Die Ermessensentscheidung und -erwägungen der Börsengeschäftsführung können verwaltungsgerichtlich daraufhin überprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 1 SächsVwVfZG⁵ i.V.m. § 40 VwVfG⁶, § 114 VwGO⁷).

Dem Ermessen der Börsengeschäftsführung sind Grenzen gesetzt namentlich durch das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG⁸) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 GG). Zudem muss die Börsengeschäftsführung ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften aus dem ermächtigenden Gesetz (hier: § 50a Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 bis 9 BörsG) berücksichtigen. Danach dürfen insbesondere Entscheidungen nicht bekannt gemacht werden, mit welchen Maßnahmen „mit Ermittlungscharakter“ verhängt werden, § 50a Abs. 2 Satz 2 BörsG. Im Zusammenhang mit Informationen, die – wie hier – den Ruf der Betroffenen beeinträchtigen können, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht der von der Bekanntmachung betroffenen Personen zu beachten (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 3 GG). Für personenbezogene Daten betreffend Börsenhändler gilt das Datenschutzrecht.

- B. Vor diesem Hintergrund geht die Börsengeschäftsführung davon aus, dass die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntmachung (Informationsinteresse des Marktes und öffentliches Präventionsinteresse) gegenüber dem schützenswerten (Geheimhaltungs-) Interesse des betroffenen Handelsteilnehmers es im Regelfall gebietet, wie unter Abschnitt 4.1 beschrieben vorzugehen. Dies aufgrund der folgenden wesentlichen Erwägungen:
1. Entscheidungen über Sanktionen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind regelmäßig bekannt zu machen, sofern der Handelsteilnehmer (a) entweder mit einem Ausschluss von der Börse oder mit einem Ordnungsgeld in Höhe von mehr als EUR 5.000,00 belegt worden ist und (b) die Sanktion bestandskräftig geworden ist. Denn unter diesen Voraussetzungen werden die vom Gesetzgeber verfolgten Gesetzeszwecke – das Informationsbedürfnis des Kapitalmarkts einerseits, die Abschreckung von Fehlverhalten andererseits – ein entgegenstehendes schützenswertes Geheimhaltungsinteresse des Handelsteilnehmers regelmäßig überwiegen.

⁵ Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

⁸ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung wiegt umso schwerer, je schwerer der dem Betroffenen vorgeworfene Verstoß (und somit dessen Bedeutung für den Kapitalmarkt) ist. Umgekehrt kann es im Ausnahmefall sogar ganz entfallen, wenn es sich um einen unwesentlichen Verstoß handelt, dessen Auswirkungen für den Kapitalmarkt belanglos sind (Bagatellgrenze), und das Präventionsinteresse schon durch die Sanktionsdrohung als solche hinreichend gewahrt ist. Das Geheimhaltungsinteresse des Handelsteilnehmers (d.h. des Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers, § 2 Abs. 8 BörsG) wiegt umso schwerer, je schwächer die tatsächliche Grundlage für den erhobenen Vorwurf im Zeitpunkt der Maßnahme gesichert ist. Ist die Sanktion bestandskräftig geworden, muss sein Geheimhaltungsinteresse hinter einem beachtlichen (siehe Bagatellschwelle) öffentlichen Interesse zurücktreten.

2. Im Regelfall nicht bekannt zu machen sind demgegenüber

- a) Entscheidungen über Sanktionen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG, sofern der Handelsteilnehmer entweder mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld von EUR 5.000,00 oder weniger belegt worden ist.

Diese Sanktionen liegen unterhalb der für eine Bekanntmachung grundsätzlich zu berücksichtigenden Bagatellgrenze. Handelt es sich aus der Sicht der Kapitalmarktteilnehmer um ein Fehlverhalten, welches das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung der Entscheidung nach § 50a Abs. 3 BörsG offensichtlich allenfalls unwesentlich berührt, so wäre die Bekanntmachung unverhältnismäßig. Davon geht die Börsengeschäftsführung unterhalb der hier genannten Schwelle regelmäßig aus.

- b) Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Bei diesen wird das Interesse des Handelsteilnehmers an der Geheimhaltung das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung in der Regel überwiegen. Denn die Reputation des Betroffenen wird potentiell bereits durch die Information der Öffentlichkeit über bloß vorläufige, einleitende und nicht bestandskräftige Maßnahmen (beispielsweise die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens) erheblich beeinträchtigt. Schon der Verweis als mildeste Sanktion greift in den grundrechtlich geschützten Bereich der Berufsausübung des Börsenteilnehmers oder Börsenhändlers ein und stellt eine quasidisziplinarische Maßnahme dar, die ein schutzwürdiges Rehabilitationsinteresse begründen kann. Demgegenüber wird das Interesse des Kapitalmarkts an der Information im Normalfall geringeres Gewicht haben.

- c) Entscheidungen über die Einleitung eines Sanktionsverfahrens gegen einen Handelsteilnehmer seitens der Börsengeschäftsführung nach § 34 SächsBörsDVO.

Nach Auffassung der Börsengeschäftsführung muss eine Bekanntmachung nicht nur dann unterbleiben, wenn es sich um eine Ermittlungsmaßnahme vor Einleitung eines Sanktionsverfahrens handelt, deren Bekanntmachung schon nach § 50a Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BörsG ausgeschlossen ist. Unverhältnismäßig ist danach vielmehr im Regelfall auch die öffentliche Bekanntmachung der Einleitung eines Sanktionsverfahrens.

Denn diese wird für die Reputation des Betroffenen de facto regelmäßig schon ebenso belastend sein wie die Bekanntmachung seiner Belegung mit einer Sanktion durch den Sanktionsausschuss, während zu dieser Zeit noch gar nicht feststeht, ob sich der Vorwurf der Börsengeschäftsführung gegen den Handelsteilnehmer im Sanktionsverfahren – in dessen Zuge die Beteiligte durch konkrete Verfahrensrechte geschützt sind (insb. §§ 37 Abs. 2, 39 SächsBörsDVO) – bestätigen wird. Insoweit ist das Risiko einer „Vorverurteilung“ durch eine an verfahrensrechtlichen und kompetenziellen Einzelheiten ggf. wenig interessierte Öffentlichkeit in Betracht zu ziehen. Im Ergebnis ist mit einer Bekanntmachung des Faktums der Sanktionsverfahrenseinleitung gegen einen Handelsteilnehmer unter dem Gesichtspunkt der Zwecke des § 50a Abs. 3 Satz 2 BörsG zu wenig gewonnen, um das entgegenstehende schützenswerte Interesse des Handelsteilnehmers überwiegen zu können.

Für diese Entscheidungen (bei: Verweis oder Ordnungsgeld von EUR 5.000,00 oder weniger; nicht bestandskräftigen Maßnahmen und Sanktionen; Einleitung eines Sanktionsverfahrens) muss sich die Börsengeschäftsführung eine Bekanntmachung vorbehalten, soweit dies im Einzelfall aufgrund der fälligen Interessensabwägung ausnahmsweise geboten ist. Das ist erforderlich, um Einzelfallgerechtigkeit und einen angemessenen Interessenausgleich auch für atypische Fälle sicherzustellen.

3. Die Bekanntmachung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 3 BDSG) betroffener Börsenhändler hat im Regelfall zu unterbleiben, so dass eine nach Nr. 1 gebotene Bekanntmachung insoweit anonymisiert erfolgen muss. Das Geheimhaltungsinteresse des Börsenhändlers wiegt regelmäßig besonders schwer und überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung, da sein Name, seine Händlerkennung etc. – nach der Wertung des europäischen und deutschen Gesetzgebers besonders schützenswerte – personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO, § 3 BDSG sind.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an legal@eex.com.